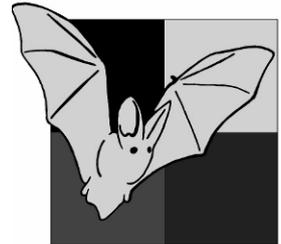


Büro für Faunistik  
Dipl.-Biol. Mechtild Höller  
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten  
Planung • Umweltbildung

Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung  
(ASP Stufe I) zu Fledermäusen und  
gebäudebrütenden Vogelarten  
Bauvorhaben Bernhardstraße 47 in Siegburg

Stand: Juli 2014

von

Dipl.-Biologin Mechtild Höller  
Fledermausspezialistin  
Am Telegraf 31  
51375 Leverkusen  
Telefon: 0214 / 54283

beauftragt von:

HKR Müller Hellmann  
Landschaftsarchitekten  
Rehwinkel 15  
51580 Reichshof-Odenspiel

## Inhaltsverzeichnis

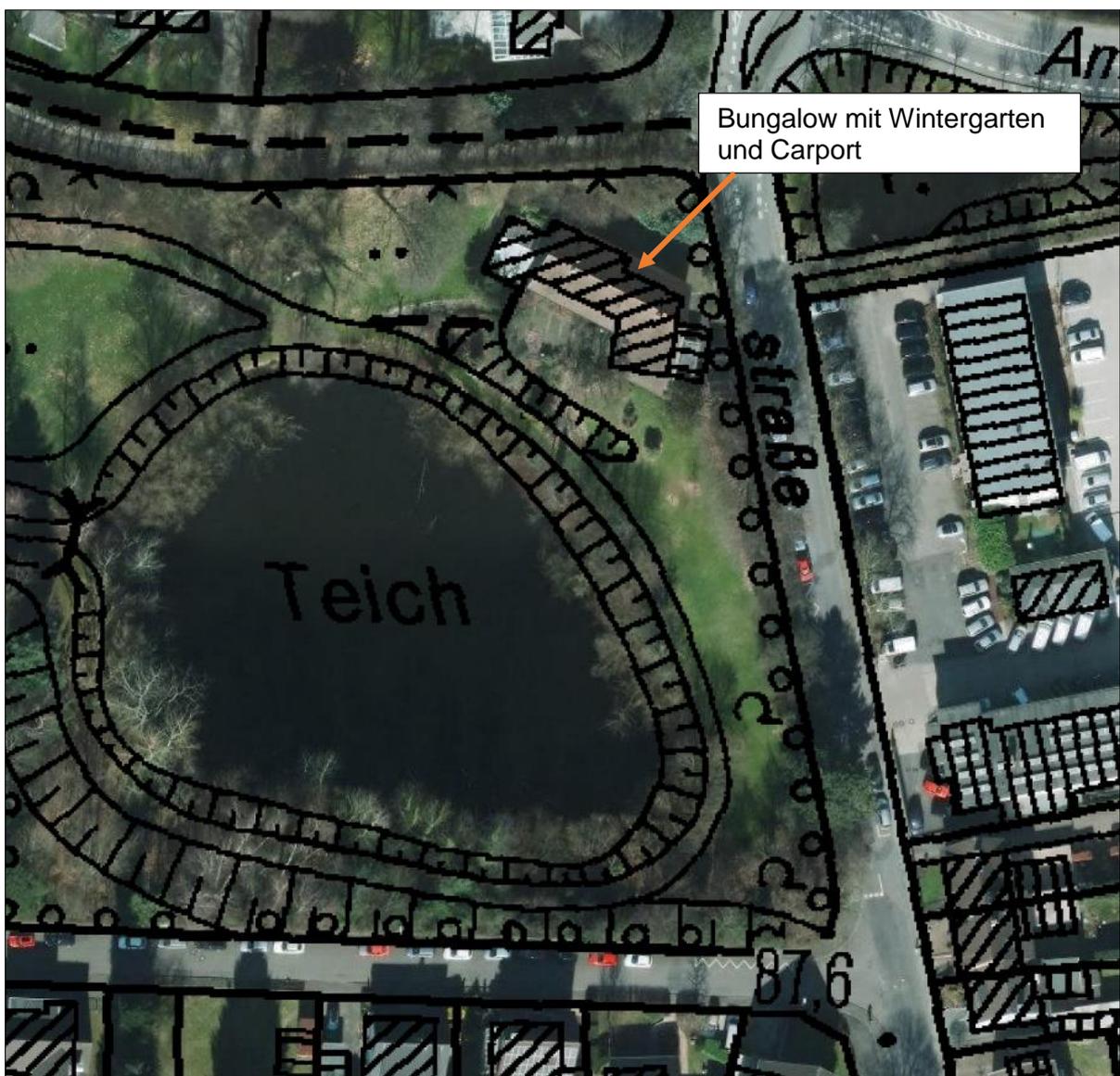
1.	Anlass und Fragestellung	1
2.	Vorgehen	2
3.	Ergebnisse	2
3.1	Planungsrelevante Arten in Siegburg	2
3.2	Gebäudeabsuche	3
3.3	Ausflugbeobachtung	5
3.4	Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse	6
4.	Eingriffsbeschreibung	7
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Vögel	8
5.	Vermeidungsmaßnahmen	8
5.1	Fledermäuse	8
5.2	Vögel	9
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	9
6.1	Fledermäuse	10
6.3	Europäische Vogelarten	10
7.	Fazit	11
8.	Literatur	12

# 1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Die Umsetzung des Bauvorhabens Bernhardstraße 47 in Siegburg erfordert den Abriss eines Bungalows und die Abholzung von Bäumen und Gehölzen. Um mögliche Beeinträchtigungen nach § 44 (1) BNatSchG für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel durch das Vorhaben zu beurteilen, erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I).

Der Bungalow ist leer gezogen und wurde bis vor kurzem als Wohnhaus genutzt. Das Gebäude liegt in einem großen gepflegten Park, der junges und mittleres und älteres Holz aufweist. Im Park, südlich des Wohnhauses liegt ein großer Teich, der von einem Bach gespeist und durchflossen wird (vgl. Abb. 1).

Abb.1 Lageplan, Bernhardstraße 47 in Siegburg (Quelle: HKR Müller Hellmann)



## 2. Vorgehen

Es wurden die Daten vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) aus dem „FIS“ (FachInformationssystem) für das MTB 5209 (Siegburg) ausgewertet und nach weiteren Daten im Untersuchungsgebiet recherchiert. Darüber hinaus erfolgte am 04.06.2014 die Absuche des Wohngebäudes inkl. Nebengebäuden soweit einsehbarer von innen und außen auf direkte Nachweise (Fledermäuse, Soziallaute) und indirekter Nachweis (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekret) zu Fledermäusen und die Kontrolle auf Vogelbrutplätze. Zudem wurden die laut Neubauplanung zu fällenden Bäume im Gartenbereich des Gebäudes auf Höhlungen (potenzielle Quartiermöglichkeiten) untersucht.

Anschließend erfolgte die Beobachtung des Gebäudes und der zu fällenden Bäume in der Dämmerung durch zwei Bearbeiter auf ausfliegende Fledermäuse und die Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Sicht- und Detektorbeobachtung.

## 3. Ergebnisse

### 3.1 Planungsrelevante Arten in Siegburg

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationssystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für das MTB 5209 (Siegburg) genannt (LANUV-Internetseite am 23.06.2014).

Tab. 1: Auflistung der planungsrelevanter Fledermausarten im MTB 5209 – Siegburg

Fledermäuse				
Art		Status im MTB 5209	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	Art vorhanden	G	G

#### Abkürzungen zu den Tabellen 1 und 2:

- ATL = atlantische biogeografische Region NRW
- KON = kontinentale biogeographische Region NRW
- G = günstig
- U = ungünstig
- S = schlecht
- ↓ = sich verschlechternd

Tab. 2: Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Vogelarten im Lebensraumtyp Gebäude für das MTB 5209 – Siegburg

<b>Gebäudebrütende Vögel</b>				
Art		Status im MTB 5209	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	G↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	G

### Weitere Daten in Siegburg

Vorkommen von Wochenstuben der o.g. Fledermausarten im Plangebiet und im direkten Umfeld sind nicht bekannt. Befragt wurden die Biostation in Eitorf, der Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz (BAFF) und Herr Knickmeier, Fledermausexperte im Rhein-Sieg-Kreis.

### 3.2 Gebäudeabsuche

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 04.06.2014. Hierbei wurden das Wohnhaus inkl. Nebengebäude von innen und außen, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten, vorrangig Fledermäuse und Vögel, abgesucht und die Potenziale zu Fledermausquartieren und Vogelbrutplätze abgeschätzt. Die durch von der Planung betroffenen Laubbäume wurden auf Höhlungen (Quartierpotenzial für Fledermäuse) untersucht. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ortsbesichtigung dargestellt.

**Tab. 3** Untersuchung Bauvorhaben Bernhardstraße 47 auf direkte und indirekte Hinweise zu einer Fledermausbesiedlung und auf Hinweise zu gebäudebrütenden Vögeln.

Untersuchungsobjekt	Beschreibung	Indirekte (Fledermauskot, Fraßreste) und direkte Nachweise zu Fledermäusen Quartierpotenzial für Fledermäuse	Indirekte (Federn, Gewölle, Nester) und direkte Nachweise zu Vögeln Quartierpotenzial für Vögel
<b>Haus innen</b>			
Erdgeschoss	Wohnräume, Küche, Sanitär, Büro, usw.; keine Öffnungen daher ungeeignet	keine Nachweise ungeeignet	keine Nachweise ungeeignet
Dachstuhl	Unterspannbahn mit Ziegeleindeckung Spalt in Dachgebälk, kleine Öffnung am Kamin und Rohr	keine Nachweise Eignung als SQ	keine Nachweise ungeeignet keine Öffnung für Eulen

<b>Untersuchungsobjekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Indirekte (Fledermauskot, Fraßreste) und direkte Nachweise zu Fledermäusen Quartierpotenzial für Fledermäuse</b>	<b>Indirekte (Federn, Gewölle, Nester) und direkte Nachweise zu Vögeln Quartierpotenzial für Vögel</b>
Keller	Ausgebaut; Weinkeller, Gästezimmer, Sanitär, Spülküche, Wintergarten	keine Nachweise ungeeignet – Öffnungen und Spalten fehlen	keine Nachweise ungeeignet – Öffnungen und Spalten fehlen
<b>Haus außen</b>			
Vordach Eingangsbereich (Nord)		kein Nachweis	2 zerfallene Schwalbennester und 1 belegtes Amselnest
Carport (Ost)		kein Nachweis	altes unbelegtes Nest
2 Holzschuppen	keine Spaltenverstecke und zu hell	keine Nachweise ungeeignet	keine Nachweise ungeeignet
Fassade (Süd)	Schieferverkleidung intakt, keine Spaltenverstecke;	keine Nachweise ungeeignet	keine Nachweise ungeeignet
Wintergarten (West)	zu hell	keine Nachweise ungeeignet	keine Nachweise ungeeignet

**Tab. 4** Bauvorhaben Bernhardstraße 47: Untersuchung der zu fällenden Bäume auf Höhlungen

<b>Untersuchungsobjekt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Indirekte (Fledermauskot, Fraßreste) und direkte Nachweise zu Fledermäusen</b>	<b>Quartierpotenzial für Fledermäuse</b>
<b>Laubbäume Nord</b>			
Kleine Laubbäume	Ohne Höhlen	kein Nachweis	ungeeignet
Eiche	Höhlen ca. 7 m hoch	kein Nachweis	SQP
Laubbaum	Astloch	kein Nachweis	SQP
3 stämmige Birke	tief beastet	kein Nachweis	ungeeignet
<b>Laubbäume Ost (entlang der Bernhardstraße)</b>			
Hainbuche, Kirche, Strauchwerk	keine Höhlen	kein Nachweis	ungeeignet
<b>Laubbäume zwischen Teich und Haus</b>			
Magnolie	Keine Höhlen	kein Nachweis	ungeeignet
Traubenkirsche	Keine Höhlen	kein Nachweis	ungeeignet

**Abkürzungen zu den Tabelle 3 und 4**

SQP = Sommerquartierpotenzial

WQP = Winterquartierpotenzial

### a) Fledermäuse

In allen untersuchten Gebäudeteilen konnten am 04.06.2014 keine direkten (Fledermäuse, tote Tier) oder indirekten Hinweise (Fledermauskotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden.

Der Dachboden über dem Wohntrakt weist Sommerquartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse auf, z.B. Zwergfledermaus.

### b) Gebäudebrütende Vogelarten

unter dem überdachten Zugang zum Bungalow befanden sich zwei alte zerfallene Nester der Mehlschwalbe. Eine Belegung der Nester wird aufgrund des Zustands für die letzten Jahre ausgeschlossen.

Weitere Nachweise (Gewölle, Federn, Nester) zu gebäudebrütenden Vogelarten wie Schleiereule, Rauchschwalbe und Mauersegler konnten bei der Begehung am 04.06.2014 nicht erbracht werden. Nistplatzangebot für Vögel ist im Außenbereich des Bungalows und am Carport vorhanden.

## 3.3 Ausflugbeobachtung

Um eine Aussage bzgl. der Quartiernutzung abzusichern, erfolgte am 04.06.2014 durch zwei Bearbeiter die Beobachtung des Gebäudes Bernhardstraße 47 und der relevanten Laubbäume mit Höhlungen auf ausfliegende Fledermäuse sowie die Erfassung des Fledermausartenspektrums. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Auf Eulen wurde geachtet.

### a) Nachgewiesene Fledermausarten

Während und nach der Ausflugbeobachtung wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Nachgewiesen wurden 2 Fledermausarten, am Gebäude die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und im Garten und am Wintergarten ebenfalls die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und eine Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*).

Die Beobachtungen erbrachten keinen Nachweis von aus dem Gebäude ausfliegenden Fledermäusen.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) präferiert Quartiere an Gebäuden. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW und BRD (MEINIG et al. 2011, 2009) unter „nicht gefährdet“ (\*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Laut LANUV (2014) weist die Zwergfledermaus in atlantischer und kontinentaler Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Am 04.06.2014 konnten jagende Zwergfledermäuse ab der frühen Dämmerung im Garten und an den Laubbäumen, beobachtet werden. 2 Zwergfledermäuse flogen von West nach Ost durch. Am Bungalow konnten mehrere Zwergfledermäuse im Durchflug von Nord nach Süd beobachtet werden. Später auch Jagdflugaktivitäten vom Teich her kommend sich dem Bungalow nähernd.

**Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*) sind mit dem Ultraschall-detektor nicht zu unterscheiden und werden beide aufgeführt bzw. es wird von Bartfledermaus spec. (Spezies) gesprochen.** Bartfledermäuse gelten als Waldfledermäuse. Die große Bartfledermaus ist stärker an Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Letztere kommt auch in Parks und Siedlungen vor. Sommerquartiere beider Arten können in Spalten an Gebäuden, hinter abgelöster Baumrinde, in Baumhöhlen und Fledermauskästen sein. Erhaltung bekannter Quartiere gilt u.a. als geeignete Schutzmaßnahme. In den Roten Listen NRW gesamt/Tiefland (MEINIG et al. 2011) ist die Große Bartfledermaus als „stark gefährdet“ (2) und die Kleine Bartfledermaus als „gefährdet“ (3) gelistet. In der Roten Liste BRD (MEINIG et al. 2009) sind beide Bartfledermausarten seit 2009 als „Art der Vorwarnliste“ (V) eingestuft. Große/Kleine Bartfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Laut LANUV (2014) weist die Kleine Bartfledermaus einen günstigen, die Große Bartfledermaus einen schlechten Erhaltungszustand in atlantischer und kontinentaler biogeographischer Region von NRW auf.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Am 04.06.2014 konnten eine jagende Bartfledermaus spec. an den Bäumen westlich des Bungalows beobachtet werden.

#### **b) Nachgewiesene Vogelarten**

Die Untersuchungen in den Abendstunden am 04.06.2014 erbrachten keinen Nachweis von gebäudebrütenden Vögeln, z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler, Schleiereule.

### **3.4 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse**

Im Folgenden werden die FIS-Daten der planungsrelevanten Arten des MTB 5209 (LANUV 2014) unter Einbeziehung der Ergebnisse nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

#### **a) Fledermäuse**

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast möglich (es wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten der folgenden Fledermausart im Eingriffsbereich gefunden):

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): Nahrungshabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich.
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Nahrungshabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich.
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Nahrungshabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich.
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*): Nahrungshabitat möglich, Quartier unwahrscheinlich.

Im Eingriffsbereich Sommerquartiere und Nahrungshabitat theoretisch möglich bzw. nachgewiesen:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Art, Nahrungshabitat nachgewiesen, Sommerquartier im Dachbereich über dem Wohntrakt und in Höhlungen an Bäumen möglich.
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Nahrungshabitat und Zwischenquartier in Höhlungen an Bäumen möglich.
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*): Große/Kleine Bartfledermaus und Nahrungshabitat nachgewiesen, Sommerquartier im Dachbereich über dem Wohntrakt und in Höhlungen an Bäumen möglich.

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Nahrungshabitat und Sommerquartier im Dachbereich über dem Wohntrakt und in Höhlungen an Bäumen möglich.

## b) Vögel

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast, wenn überhaupt, möglich (außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)

Im Eingriffsbereich theoretisch möglich:

- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*): Die Untersuchung des Wohnhauses am 4. Juni 2014 ergab Nachweise von alten zerfallenen Nestern der Mehlschwalbe im überdachten Eingangsbereich des Bungalows. Vermutlich wurden die Nester seit längerem nicht belegt.

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt; denn Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Parkflächen, die erhalten bleiben) auszuschließen ist.

## 4. Eingriffsbeschreibung

Erkennbare Beeinträchtigungen werden im Folgenden beschrieben.

### 4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Im Zuge der Planungsumsetzung könnte es zu Individuenverlusten bei Zwerg- und Großen/Kleinen Bartfledermäuse und den theoretisch vorkommenden Arten (Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) kommen, wenn der Abbruchbeginn des Bungalows mit Nebengebäuden und die Abholzungen der Bäume während der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgen würden.

Infolge des Gebäudeabrisses und der Rodung von Höhlenbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Quartieren für Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großen/Kleinen Bartfledermaus und Braunem Langohr im Dachbereich über dem Bungalow und in den Höhlenbäumen im Norden des Plangebiets.

Störung von überwinternden Fledermäusen können ausgeschlossen werden, da die Keller des Bungalows keine Einflugmöglichkeiten und Spaltenverstecke für Fledermäuse bieten.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

## 4.2 Vögel

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfalls der Mehlschwalbennester im überdachten Eingangsbereich zum Bungalow wird davon ausgegangen, dass diese Niststandorte von den Mehlschwalben endgültig aufgegeben wurden. Nach VV-Artenschutz (2010) Anlage I (5) ist der Schutz von Lebensstätten der planungsrelevanten Arten, die endgültig aufgegeben wurden, erloschen.

Im Zuge des Gebäudeabrisses könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn der Gebäudeabriss während der Brutzeit erfolgen würde. Dauerhafte Habitatverluste treten infolge Gebäudeabriss auf, da hierdurch Nistplätze (z.B. ungefährdeter Vogelarten) zerstört werden.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

## 5. Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Fledermäuse

#### a) Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten in Bezug auf Fledermäuse benannt.

**Bauzeitenbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände, für die nachgewiesene Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*) und die theoretisch vorkommenden Arten (Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) zu vermeiden, muss mit der Baufeldräumung (insb. Abbruchbeginn des Bungalows und Baumfällungen) außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Ende November bis Ende März (einschl.) begonnen werden; denn es könnten sich theoretisch Ruhestätten der o.g. Fledermausarten im Dachbereich des Bungalows und in Bäumen im Norden des Grundstücks, Bernhardstraße 47 in Siegburg befinden.

**Ökologischen Baubegleitung:** Zeitnah vor Beginn der Abbauarbeiten ist aus Gründen der Vorsorgepflicht eine **Nachsuche** des Bungalows, Bernhardstraße 47 in Siegburg durch eine fachkundige Person auf Fledermausvorkommen **erforderlich**. Werden Fledermäuse gefunden, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde (ULB Rhein-Sieg-Kreis) abgestimmt werden.

Da Fledermäuse sehr klein sind und auch bei gründlicher Absuche übersehen werden können, erfordert ein artenschutzgerechtes Vorgehen in Bezug auf Fledermäuse eine Einführung des zuständigen Bauleiters in die Erstversorgung gefundener Fledermäusen.

#### b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-

Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Bei Abbruch des Bungalows und notwendigen Fällungen von Höhlenbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren, z.B. für die Zwergfledermaus.

Um den Verlust auszugleichen, sind vor Beginn der Abbrucharbeiten an geeigneten Strukturen z.B. an Bäumen im Park 6 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z. B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) von einer fachkundigen Person auszubringen.

## 5.2 Vögel

### a) Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

**Bauzeitbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf eine mögliche Baufeldfreimachung (insb. Abbruch des Bungalow und Gehölzrodungen) nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden; im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.); denn es ist nicht auszuschließen, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz usw.) im Eingriffsbereich brüten.

**Anmerkung zu den Bauzeiten:** maßgeblich ist das für die Fledermäuse angegebenen Zeitfenster vom 1. November bis 28. Februar für den Beginn der Baufeldfreimachung.

### b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aufgrund des fortgeschrittenen Verfalls der Mehlschwalbennester im überdachten Eingangsbereich zum Bungalow wird davon ausgegangen, dass diese Niststandorte von den Mehlschwalben endgültig aufgegeben wurden. Nach VV-Artenschutz (2010) Anlage I (5) ist der Schutz von Lebensstätten der planungsrelevanten Arten, die endgültig aufgegeben wurden, erloschen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht ableitbar.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und weitere planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitats (z.B. für Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## 6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die vorliegende Begutachtung und Einschätzung dient als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (VV-Artenschutz, 15.09.2010, 1. Änderung).

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten

Arten das Konfliktpotenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

## 6.1 Fledermäuse

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung und Nachsuche von Abbruchbeginn (s.o.) sind Tötungen der nachgewiesenen Zwergfledermaus und Großen/Kleinen Bartfledermaus und der theoretisch vorkommenden Arten (Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung und Nachsuche von Abbruchbeginn (s.o.) sind erhebliche Störungen der nachgewiesenen Zwergfledermaus und Großen/Kleinen Bartfledermaus und der theoretisch vorkommenden Arten (Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung ist für die bei der Begehung 04.06.2014 nachgewiesene Zwergfledermaus und Großen/Keinen Bartfledermaus und die theoretisch vorkommenden Arten (Rauhautfledermaus, Braunes Langohr) nicht erkennbar; zumal durch die Ausbringung von 6 Fledermauskästen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Bei Beachtung der vorgegebenen Zeiten für die Abbrucharbeiten und Durchführung einer Nachsuche liegen keine erheblichen Störungen vor.

## 6.2 Europäische Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Es konnten keine Hinweise für das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich festgestellt werden.

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind Tötungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (s.o.) sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung für planungsrelevante, gebäudebrütende Vogelarten nicht erkennbar. Bei Beachtung der vorgegebenen Zeiten für die Abbauarbeiten liegen keine erheblichen Störungen vor.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein, zumal die betroffenen Vogelarten in die Gehölze des Umfeldes ausweichen und dort neue Nester bauen können.

## 7. Fazit

Die Umsetzung des Bauvorhabens Bernhardstraße 47 in Siegburg erfordert den Abbruch des Bungalows mit Anbauten und die Rodung von Höhlenbäumen und Gehölzen.

Unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden Betroffenheiten durch das Vorhaben und die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die nachgewiesenen und theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Braunes Langohr) sowie planungsrelevante gebäudebrütende Vogelarten ermittelt.

Werden die Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenbeschränkung, Nachsuche zu Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten, ökologische Baubegleitung, Ausbringung von 6 Fledermauskästen, konsequent umgesetzt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Zwerg- und Großen/Kleinen Bartfledermäuse und der theoretisch vorkommenden Arten (Rauhauffledermaus, Braunes Langohr) sowie von planungsrelevanten gebäudebrütenden Vogelarten zu erwarten. Zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Leverkusen, 2. Juli 2014



Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Am Telegraf 31  
51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283  
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

## 8. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2014: "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>", Daten zu planungsrelevanten Arten im MTB 5209. Homepage am 23.06.2014, Recklinghausen

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003 (VV-ARTENSCHUTZ). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010